



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Habersaat & Thomas Hölck (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und Natur**

Flutschutz für Lauenburg

Vorbemerkung der Fragesteller:

Am 5. Oktober berichtete die Bergedorfer Zeitung unter der Überschrift „Kurz vor Lauenburg endet der Flutschutz“ über die aktuellen Pläne der Landesregierung, die im Widerspruch zu früheren Äußerungen des heutigen Ministerpräsidenten Daniel Günther stehen.¹

1. Wie ist das Flächendenkmal Lauenburger Altstadt aus Sicht der Landesregierung vor künftigen Fluten geschützt?

Aktuell gibt es für das Flächendenkmal der Lauenburger Altstadt keinen geschlossenen Hochwasserschutz über eine genehmigte oder planfestgestellte Hochwasserschutzanlage. Sollten bei einem Elbe-Hochwasser Wasserstände erreicht werden, die gemäß den Hochwasseralarmplänen der Stadt Lauenburg oder des Kreises Herzogtum Lauenburg Schutzmaßnahmen für die Altstadt erfordern, wird dies über Sandsäcke oder andere mobile Hochwasserschutzanlagen erfolgen.

¹ Vgl. <https://www.abendblatt.de/schleswig-holstein/kreis-lauenburg/article407375296/hochwasserschutz-fuer-lauenburg-land-fuehlt-sich-nicht-zustaendig.html>

2. Gibt es nach dem Hochwasser von 2013 noch strittige Fragen zwischen Land, LKN, Kreis, Stadt sowie Wasser- und Bodenverband? Wenn ja, welche und wie ist der jeweilige Status?

Nein. Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten ist über die gemeinsam unterzeichnete Realisierungsvereinbarung von 2018 geregelt. Aktuell werden auf Basis einer Evaluation die Zuständigkeiten optimiert, um abgestimmte Lösungen zügig umzusetzen.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es in Lauenburg auch tideabhängige Hochwasserereignisse gibt?

Ja, allerdings sind diese nicht maßgeblich für die Bemessung von Hochwasserschutzanlagen in Lauenburg (siehe Antwort zu 5).

4. Inwieweit fällt der Hochwasserschutz in Lauenburg und Umgebung in die Zuständigkeit des LKN und wäre das bei einer anderen Antwort auf die Frage 2 anders?

Der LKN.SH ist zuständige Wasserbehörde für Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Elbe bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung (WaKüVO)). Er ist aber nicht Vorhabenträger von Maßnahmen des Hochwasserschutzes (diese ergeben sich aus den §§ 57 Absatz 1 und § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LWG und obliegen der Selbstverwaltung vor Ort).

5. Warum plant das Land, die Zuständigkeit des LKN bis Elbe-Kilometer 573 zu erweitern, nicht aber bis zum Elbe-Kilometer 570?

Der LKN wird für die gesamte Elbe von der Mündung bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns zuständig bleiben. Es ist lediglich beabsichtigt zu ändern, für welchen Abschnitt der LKN.SH als Küstenschutzbehörde und für welchen Abschnitt der LKN.SH als Wasserbehörde (für den Binnenhochwasserschutz) zuständig ist. Ausschlaggebend für die Behördenzuständigkeit (Küstenschutzbehörde oder Wasserbehörde für Aufgaben des (Binnen-) Hochwasserschutzes) ist die Grenze des Küstengebietes. Diese Grenze bemisst sich danach, ob eine Sturmflut oder ein Binnenhochwasser maßgeblich für die Dimensionierung der Hochwasserschutzanlagen ist. Stromabwärts von Elbe-km 573 stellt die Sturmflut das maßgebliche (höchste) Ereignis dar, weshalb hier mit der geplanten Modifizierung die Küstenschutzverwaltung im LKN.SH verfahrenszuständig sein soll. Stromaufwärts von Elbe-km 573 stellt das Binnenhochwasser das maßgebliche (höchste) Ereignis dar, weshalb hier weiterhin der LKN.SH als Wasserbehörde zuständig sein soll.

Die Festlegung der genannten Grenze bei Elbe-km 573 beruht auf hydro-numerischen Modellierungen durch die Bundesanstalt für Wasserbau (Sturmflut) und die Bundesanstalt für Gewässerkunde (Binnenhochwasser), also nicht auf Berechnungen oder politischen Entscheidungen des Landes.

Ein Wechsel der Aufgabenträgerschaft für Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt mit der Verschiebung der Grenze des Einflussbereichs von Sturmfluten nicht.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Lauenburger Hochwasserschutzanlagen sowie den Hochwasserschutz bis an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in die Zuständigkeit des Landes zu überführen?

Die Verfahrenszuständigkeit wird bereits seit dem Jahr 2016 durch das Land (LKN.SH) wahrgenommen, das damit eine an sich vor Ort (beim Kreis) liegende Aufgabe über die grundsätzlich vorgesehene Zuständigkeit hinaus freiwillig übernommen hat.

Die Möglichkeiten sind daher bereits genutzt und ausgeschöpft.

7. Ist der Landesregierung das Schreiben des heutigen Ministerpräsidenten Daniel Günther vom 2. Mai 2017 an die Lauenburger Betroffengemeinschaft Hochwasser bekannt? Wenn ja, was sind aus Sicht der Landesregierung die wesentlichen Inhalte?

Der Inhalt des Schreibens ist der Landesregierung bekannt. Der heutige Ministerpräsident warb dort dafür, den in Rede stehenden Elbeabschnitt in die Zuständigkeit des Landes zu übernehmen. Ausgangspunkt für das Schreiben war die Übergabe eines Positionspapiers der „Betroffengemeinschaft Hochwasser“ an den Landtagsabgeordneten Günther.

8. Inwieweit hat der Ministerpräsident diese Inhalte nach der Regierungsbildung 2017 auf die Agenda gesetzt und mit welchen Ergebnissen?

Ministerpräsident Günther hat als Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages in seiner Antwort vom 02.05.2017 an die Betroffengemeinschaft Hochwasser darauf hingewiesen, dass das Thema einer Aufgabenübertragung an das Land nicht neu ist. Im Rahmen der Realisierungsvereinbarung (siehe Frage 2) wurden die jeweiligen Funktionen für den Hochwasserschutz einvernehmlich festgehalten.